



**Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg
vom 06.07.2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) und Art. 10 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) erlässt die Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationsverpflichtung
- § 2 Bewerbungsverfahren und Zulassungsbescheide
- § 3 Vorzulegende Unterlagen im Bewerbungsverfahren
- § 4 Immatrikulationsverfahren
- § 5 Vorzulegende Unterlagen im Immatrikulationsverfahren
- § 6 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 9 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Antrag auf Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Vornahme der Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Gaststudierende
- § 16 Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Sie werden entweder als Studierende oder als Gaststudierende immatrikuliert.

(2) ¹Mit der Immatrikulation wird der oder die Studierende Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges oder der gewählten sonstigen Studien. ²Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. ³Eine Änderung dieser Entscheidung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, wobei die Änderung nur für künftige Semester und nur bis zum Ende der Rückmeldefrist beantragt werden kann.

§ 2

Bewerbungsverfahren und Zulassungsbescheide

(1) ¹Die Bewerbung ist grundsätzlich in der Zeit vom

1. 2. Mai bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw.
2. 15. November bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Sommersemester)

bei der Hochschule Aschaffenburg zu stellen, es sei denn, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ist ein anderer Termin bestimmt. ²In zulassungsfreien Studiengängen und sonstigen Studien können die Bewerbungsfristen verlängert werden. ³Die Fristen werden von der Hochschule hochschulüblich (z. B. über die Internetseiten der Hochschule) bekannt gegeben. ⁴Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden.

(2) ¹Die Bewerbung kann nur unter der Verwendung des Onlinebewerbungsportals gestellt werden. ²Die ausgedruckte Onlinebewerbung ist mit den nach § 3 erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich an der Hochschule einzureichen.

(3) ¹Zulassungsbescheide werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 37a der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) bekanntgegeben. ²In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen und sonstigen Studien werden Zulassungsbescheide in der Regel bekanntgegeben, sobald der Hochschule die nach § 3 erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. ³Die Bekanntgabe von Zulassungsbescheiden erfolgt grundsätzlich nur über das Bewerbungsportal der Hochschule.

§ 3

Vorzulegende Unterlagen im Bewerbungsverfahren

(1) Für die Studienplatzbewerbung sind mit der ausgedruckten Onlinebewerbung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein vollständiger Lebenslauf,
2. der Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a. das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG); bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen,
 - b. ein Zeugnis über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis), sofern die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht,
 - c. Dokumente, die die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzung belegen, sofern die Studien- und Prüfungsordnung solche vorsieht,
3. bei Bewerbung für ein Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungs- oder konsekutives Masterstudium der Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung,
4. bei Bewerbung für ein weiterbildendes Studium die Nachweise zur Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
5. bei Bewerbung für das höhere Fachsemester die vollständigen Antragsunterlagen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Aschaffenburg,
6. bei Bewerbung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung für einen Bachelorstudiengang zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studium zusätzlich:
 - a. Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern,
 - b. Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist e.V. mit festgesetzter Durchschnittsnote für die Hochschule Aschaffenburg, wobei bei der Beantragung der Vorprüfungsdocumentation die Regularien von uni-assist e.V. maßgebend sind,
 - c. Zertifikat der jeweiligen Allgemeinen Prüfungsstelle (APS) mit ausgewiesener Durchschnittsnote für Bewerber aus der VR China, aus Vietnam und der Mongolei oder
 - d. Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung eines Studienkollegs in der beantragten Fachrichtung.

(2) Von Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, können abweichende Unterlagen verlangt werden.

§ 4

Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nimmt den Studienplatz an, indem er innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten vornimmt. ²Nach Abschluss der Online-Immatrikulation ist der schriftliche Antrag auf Immatrikulation mit den Unterlagen gem. § 5 an der Hochschule einzureichen. ³Die Immatrikulation erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin kann auf schriftlichen Antrag auch

1. für einen weiteren Studiengang an der Hochschule Aschaffenburg (Doppelimmatrikulation) oder
2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Hochschule Aschaffenburg

immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann eine Immatrikulation in der Regel nur dann erfolgen, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können oder ein Studiengang oder ein Teil eines Studienganges von der Hochschule Aschaffenburg in Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschule oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt wird und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nach Auffassung der Hochschule Aschaffenburg in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(3) ¹Wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen konnte, so kann auf Antrag die Frist zur Einreichung verlängert werden. ²Eine Immatrikulation kann längstens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

(4) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält der oder die Studierende eine Multifunktionskarte (CampusCard), die unter anderem als Studierendenausweis dient. ²Immatrikulationsbescheinigungen werden ausgehändigt, zugesandt oder online/elektronisch zur Verfügung gestellt.

(5) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag im Wintersemester bis zum 30. September und im Sommersemester bis zum 14. März zurückgenommen werden. ²Eine bereits ausgegebene CampusCard ist an die Hochschule zurückzugeben.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen im Immatrikulationsverfahren

(1) Zur Immatrikulation sind mit dem ausgedruckten Immatrikulationsantrag folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
2. ein Passfoto,
3. die schriftliche Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren für alle fälligen Beiträge und Gebühren oder den Nachweis über die entsprechende Zahlung auf einem von der Hochschule bestimmten Konto innerhalb der hierfür gesetzten Frist,
4. die nach der Studentenkrankensversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden,
5. der Nachweis der Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren,
6. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,
7. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation oder Rückmeldung für einen gebührenpflichtigen Studiengang oder gebührenpflichtiger sonstiger Studien gemäß den Bestimmungen der für dieses Studienangebot einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder Gebührenordnung fälligen Gebühren,
8. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a. Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können oder
 - b. zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können und
9. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nach der Anlage zu dieser Satzung bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Schule erworben haben.

(2) Von Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, können abweichende Unterlagen verlangt werden.

§ 6

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

(1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen muss, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gefordert wird, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen.

(2) Sofern gemäß Abs. 1 in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine fachpraktische Ausbildung gefordert wird, kann diese durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).

(3) Bei Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände kann im Fall des Abs. 2 die Hochschule ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.

(4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

(1) Neben den durch Art. 46 BayHSchG bestimmten Fällen wird die Immatrikulation ferner versagt, wenn

1. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte, wobei die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann,
2. für den Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine Betreuungsperson bestellt ist und die ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs zu erwarten ist,
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist, wobei die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden,
4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

(3) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gefährdet oder gestört wird. ²Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor wenn

1. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Gefährdung oder Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Als Straftaten kommen insbesondere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit in Betracht.

§ 8

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger und Studienanfängerinnen) oder
2. für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler und -wechslerinnen),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Studienanfängerinnen und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester nicht an Hand der jeweils nachgewiesenen Fachsemester, sondern allein durch den Umfang der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt.

(3) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in Deutschland verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 9

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens, der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - b) der Bankverbindung für die Abbuchung von Beiträgen,

- c) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
 - d) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten,
2. den Verlust der CampusCard sowie
 3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

²Dabei kann die Hochschule festlegen, dass Änderungen i.S.d. Satz 1 Nrn. 1 und 2 online auf dem Internetportal des Studienbüros von den Studierenden selbst geändert werden sollen.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere, dass sie

1. von den für sie maßgeblichen prüfungs- und studienrechtlichen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis nehmen,
2. die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen und Termine, die auf den Internetseiten der Hochschule, über die Campus-Info oder den Semester-Terminplan veröffentlicht werden, beachten sowie
3. regelmäßig, im Vorlesungs- und Prüfungszeitraum jedoch mindestens einmal pro Woche, die Nachrichten in ihrem E-Mail Account der Hochschule lesen.

(3) ¹Eine bestehende Schwangerschaft sowie der voraussichtliche Tag der Entbindung soll der Hochschule mitgeteilt werden, sobald der Studierenden diese Tatsachen bekannt sind.

²Die Mitteilung erfolgt gegenüber dem Studienbüro.

§ 10

Rückmeldung

(1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule hochschulüblich (z. B. auf den Internetseiten der Hochschule) rechtzeitig vor Beginn des Zeitraums bekannt gegeben.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitige Zustimmung zum Lastschriftverfahren für alle fälligen Beiträge und Gebühren oder den Nachweis über die entsprechende Zahlung auf einem von der Hochschule bestimmten Konto.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird den Studierenden die CampusCard zur Validierung frei gegeben.

§ 11

Antrag auf Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studienbüro zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴In Studiengängen mit abweichenden Semesterzeiten gelten die Fristen nach Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Der Urlaubsantrag kann innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²Etwaige Nachteile, die sich aus der Antragstellung und späteren Rücknahme ergeben gehen zu Lasten des oder der Studierenden.

§ 12

Beurlaubungsgründe

(1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz– PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,
4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums, welches den Anforderungen der jeweiligen Fakultät an ein reguläres Praktikum entspricht und innerhalb der Regelstudienzeit angetreten werden soll,
5. die Ableistung eines Dienstes (Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst),
6. Studium an einer Hochschule im Ausland,
7. Fehlen des Lehrangebotes, das dem Studienfortschritt des oder der Studierenden entspricht.

(2) Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

(3) Über einen Antrag auf Beurlaubung gemäß Abs. 1 entscheidet die Leitung des Studienbüros, über einen Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 2 entscheidet die Hochschulleitung.

§ 13

Vornahme der Beurlaubung

(1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände machen die Beurlaubung erforderlich. ⁵Beurlaubungssemester, die nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.

(2) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch Bescheid; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ³Beurlaubungssemester zählen unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aschaffenburg nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁵Für Beurlaubungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gilt Satz 4 Halbsatz 1 nicht.

§ 14

Exmatrikulation

(1) ¹Die Mitgliedschaft von Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation. ²Sie erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) ¹Studierende werden auf Antrag frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs exmatrikuliert. ²Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich im Studienbüro zu stellen. ³Mit dem Antrag muss die CampusCard zurückgegeben werden, wenn dies von der Hochschule verlangt wird; eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek ist vorzulegen.

(3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.

(4) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt durch Bescheid. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird im Bescheid angegeben.

(5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegt. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

(6) Die Exmatrikulation von Amts wegen kann auf Beschluss der Hochschulleitung erfolgen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 7 Abs. 1 bis 3 nachträglich eintritt oder ein Studierender oder eine Studierende an der Hochschule eine Straftat begeht, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird.,
2. ein Studierender oder eine Studierende durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium – auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindern oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:
 - a. sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG,
 - b. unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gem. § 238 Abs. 1 StGB,
 - c. Verstöße gegen §§ 29 ff. BtMG.
3. trotz wiederholter Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 16 dieser Satzung der oder die Studierende den Pflichten gem. Art. 18 BayHSchG nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, und weitere Verstöße, die mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden müssten, zu befürchten sind,
4. der oder die Studierende nach Feststellung durch die Hochschulleitung der Hochschule einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder
5. der oder die Studierende sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweist.

(7) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

§ 15

Gaststudierende

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Das Ablegen von Prüfungen ist im Gaststudium nicht zulässig. ³Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fakultät.

(2) ¹Die Immatrikulation für ein Gaststudium ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule und über die Internetseiten der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

(3) Mit dem Antrag sind

1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie

3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung)

vorzulegen; im Übrigen gelten § 5 Nr. 8, § 4 Abs. 3 und 5 sowie § 9 entsprechend.

(4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

(5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge ist nur in Ausnahmefällen möglich. ³Bei Lehrveranstaltungen (z.B. Seminaren, Übungen), bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist eine Immatrikulation nicht möglich.

(6) ¹Eine Immatrikulation für das Gaststudium ist unter den Voraussetzungen des § 7 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.

(7) ¹Nach Immatrikulation erhält der oder die Gaststudierende einen Gaststudierendenausweis. ²Die Gaststudierenden werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, oder durch Exmatrikulation. ⁴§ 14 und § 16 gelten entsprechend.

(8) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder

1. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
4. an einer der in Nrn. 1 bis 3 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester

(3) ¹Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr – und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. ²Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. ³Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen. ²Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

§ 17

Inkrafttreten*)

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg vom 23. Januar 2008 außer Kraft.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 06.07.2018. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage

¹Nach § 4 Nr. 10 anerkannte Deutschprüfungen sind:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2
2. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist, die Entscheidung über die Anerkennung bei Niveaustufe 3 obliegt der jeweiligen Fakultät
3. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) sowie das Goethe-Zertifikat C1 und C2 des Goethe-Instituts
4. telc-Prüfung Deutsch C1 Hochschule
5. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
6. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen und Dolmetscherinstituts München
8. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe
9. Abgeschlossenes Germanistikstudium
10. An einer deutschen Schule in Deutschland erworbener mittlerer Bildungsabschluss
11. Abgeschlossenes deutschsprachiges Studium an einer Hochschule in Deutschland

²Anderslautende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bleiben hiervon unberührt.